



---

# Waldgesetz

der Stadt Ilanz

---

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	4.1.1
Art. 2	Grundsatz	4.1.1

## II. Verwaltung

Art. 3	Organisation	4.1.1
Art. 4	Verwaltung und Aufsicht	4.1.1
Art. 5	Stadtrat	4.1.1
Art. 6	Revierkommission	4.1.1
Art. 7	Waldchef	4.1.2
Art. 8	Revierförster / Betriebsleiter	4.1.2

## III. Waldbewirtschaftung

Art. 9	Zielsetzung	4.1.2
Art. 10	Jahresprogramm	4.1.2
Art. 11	Arbeitssicherheit	4.1.2
Art. 12	Holzschutz	4.1.2
Art. 13	Infrastruktur	4.1.2
Art. 14	Benützung der Waldstrassen	4.1.2

## IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Art. 15	Vermarktung	4.1.3
Art. 16	Holzverkauf	4.1.3
Art. 17	Interner Verbrauch	4.1.3
Art. 18	Brenn-Losholz	4.1.3
Art. 19	Leseholz	4.1.3
Art. 20	Christbäume, Deckreisig	4.1.3
Art. 21	Gemeinwirtschaftliche Leistungen	4.1.3

## V. Schutz vor Beeinträchtigung

Art. 22	Feuer	4.1.3
Art. 23	Campieren	4.1.4
Art. 24	Vermarkung	4.1.4

## VI. Strafbestimmungen

Art. 25	Zuständigkeit	4.1.4
Art. 26	Bussen	4.1.4
Art. 27	Fälligkeit, Rechtsmittel	4.1.4
Art. 28	Anzeigespflicht	4.1.4

## VII. Schlussbestimmungen

Art. 29	Aufhebung bisherigen Rechts	4.1.4
Art. 30	Inkrafttreten	4.1.4

## **Anhang zum Waldgesetz Privatwald**

Art.	1	Schlaggesuche	4.1.5
Art.	2	Zwangsnutzungen	4.1.5
Art.	3	Entschädigung	4.1.5
Art.	4	Zugang	4.1.5

## **Waldgesetz der Stadt Ilanz**

Gestützt auf Art. 54 des kantonalen Waldgesetzes von der Stadt Ilanz erlassen am 1. Januar 2001.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

Das Waldgesetz der Stadt Ilanz regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Zweck Forstdienstes der Stadt.

Art. 2

Die Stadtwaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig Grundsatz erbringen können.

### **II. Verwaltung**

Art. 3

Die Stadt Ilanz bildet zusammen mit den Gemeinden Surcuolm, Flond, Luven und Organisation Ruschein das Forstrevier Ilanz.

Art. 4

Verwaltung und Aufsicht über die Stadtwaldungen obliegen dem Stadtrat. Ein Mit- Verwaltung glied des Stadtrates ist Waldchef. Dieser ist gleichzeitig Mitglied der Revierkom- und Aufsicht mission.

Art. 5

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung Stadtrat der Stadtwälder. Er

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Stadt;
- b) genehmigt das Jahresprogramm für die Stadtwaldungen;
- c) erstellt das Budget für die Stadtwaldungen;
- d) vergibt Arbeiten im Rahmen der Stadtverfassung;
- e) ahndet Übertretungen der Stadtwaldordnung.

Art. 6

Die Revierkommission ist verantwortlich für die gemeinsame Beförderung der Re- Revier- viergemeinden gemäss Regulativ für die Revierkommission vom 7. September kommission 1987. Sie

- a) wählt den Revierförster
- b) erlässt den Stellenbeschrieb
- c) überwacht die Betriebsführung
- d) berät weitere, das ganze Forstrevier betreffende Fragen mit entsprechender Antragstellung an die Reviergemeinden wie z.B. Anschaffung von Maschinen und Geräten, überbetrieblicher Einsatz von Arbeitskräften, Koordination von Projekten, Arbeitsvergebungen, Holzvermarktung etc.

#### Art. 7

Der Waldchef

Waldchef

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Stadt;
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Stadtrat und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- d) vertritt den Revierförster in betrieblichen Belangen in dessen Abwesenheit;
- e) stellt Antrag über die Vergebung forstlicher Arbeiten;
- f) überwacht die Holzverkäufe;
- g) unterschreibt die Holzverkaufs- und Arbeitsverträge.

#### Art. 8

Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet. Revierförster/  
Betriebsleiter

Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und gemäss Stellenbeschrieb.

### III. Waldbewirtschaftung

#### Art. 9

Die Stadtwaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgelegten Bestimmungen zu bewirtschaften. Zielsetzung

#### Art. 10

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget. Jahresprogramm

#### Art. 11

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeitssicherheit  
Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltpflicht vergeben werden.

#### Art. 12

Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefällttes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden. Holzschutz

#### Art. 13

Für die Bewirtschaftung der Stadtwaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten. Infrastruktur

#### Art. 14

Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt. Benützung der  
Waldstrassen

## IV. Waldprodukte und Waldleistungen

### Art. 15

Die Stadt vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglichst. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung und ist Mitglied der SELVA. Vermarktung

### Art. 16

Der Holzverkauf für die Stadt wird durch den Revierförster in Absprache mit dem Waldchef nach den Grundsätzen der "Schweizerischen Holzhandelsgebräuche für Rundholz" getätigt. Holzverkauf

### Art. 17

Für stadteigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet. Interner Verbrauch

### Art. 18

Jeder Haushalt kann jährlich im maximum 4.5 m<sup>3</sup> Brennholz zu einem vom Stadtrat festgelegten Preis beziehen.\* Bürger bezahlen 81% dieses Preises. Erfordert es der Hiebsatz, so kann diese Menge gekürzt werden. Die Abgabe erfolgt in langer oder sterform an befahrbaren Waldwegen. Brenn-Losholz

Holz welches innert eines Jahres nicht abgeführt ist, fällt ohne Rückvergütung an die Stadt zurück.

\*Zweiter Satz aufgehoben per 1. Januar 2001 durch das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden Art. 33 Abs. 2

### Art. 19

Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Der Schlagabfall (Äste) wird jeweils mit Publikation im Amtsblatt freigegeben. Leseholz

### Art. 20

Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Christbäume, Deckreisig

Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

### Art. 21

Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden. Gemeinwirtschaftliche Leistungen

## V. Schutz vor Beeinträchtigung

### Art. 22

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht. Für das Waldgebiet auf der linken Talseite gilt ein ganzjähriges Feuerverbot mit Ausnahme der offiziellen Feuerstellen. Feuer

Art. 23

Das Campieren im Wald ist verboten.

Campieren

Art. 24

Die Waldbesitzer sorgen für die Erhaltung und Instandstellung der Vermarkung so- Vermarkung  
wie für die Freihaltung von Grenzschnesen.

## **VI. Strafbestimmungen**

Art. 25

Der Stadtrat ist zuständig für alle Verstösse gegen das Waldgesetz, sofern sie nicht Zuständigkeit  
in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 26

Übertretungen des vorliegenden Waldgesetzes werden nebst der Verpflichtung Bussen  
zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5'000 Franken geahndet.

Art. 27

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenver- Fälligkeit,  
fügung an die Stadtkasse zu zahlen. Gegen die vom Stadtrat ausgesprochenen Rechtsmittel  
Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht  
zu.

Art. 28

Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen Anzeigepflicht  
anzuzeigen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

Art. 29

Die Waldordnung vom 1. Februar 1988 bzw. 29. März 1994 wird aufgehoben.

Aufhebung bis-  
herigen Rechts

Art. 30

Dieses Waldgesetz inklusive Anhang tritt nach der Genehmigung durch die Urnen- Inkrafttreten  
gemeinde und der Zustimmung der Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Das vorliegende Waldgesetz wurde an der Urnengemeinde vom 26.11.2000 ge-  
nehmigt.

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

A. Casanova

U. Battaglia

Vom Amt für Wald Graubünden genehmigt am 19. Januar 2001.

## **Anhang zum Waldgesetz**

### **Privatwald**

#### Art. 1

Schlaggesuche in Privatwäldern sind dem Revierförster einzureichen. Nutzungen Schlaggesuche für den Verkauf oder für den Eigenbedarf über 3 m<sup>3</sup> pro Jahr und Hektar bedürfen zudem einer kreisforstamtlichen Bewilligung.

#### Art. 2

Zwangsnutzungen sind laufend zu verwerten. Sofern der Eigentümer keine Beiträge an die Rüstkosten beansprucht, gelten die Mengenbeschränkungen von Art. 1 nicht.

#### Art. 3

Die Stadt kann für die Beanspruchung des Revierförsters für Arbeiten im Privatwald Entschädigung einen angemessenen Beitrag in Rechnung stellen.

#### Art. 4

Das Betreten des Privatwaldes ist gemäss Art. 699 ZGB jedermann gestattet. Zugang